ZBB 2007, 312

ZPO §§ 765a, 850i; SGB I § 55

Keine Freigabe eines gepfändeten Sparguthabens für laufenden Lebensunterhalt

AG Stuttgart, Beschl. v. 30.05.2007 – 2 M 2801/99, 2 M 4423/04 =ZVI 2007, 314

Leitsätze:

1 Die Freigabe eines gepfändten Sparguthabens gemäß § 765a ZPO kann nicht auf die Verwendung des gesparten Betrages zum laufenden Lebensunterhalt (hier: zur Bezahlung der Mietkosten) gestützt werden.

2. Eine Freigabe nach § 55 Abs. 4 SGB I kommt nur in Betracht, wenn der Schuldner nachweist, dass sich das ausgezahlte Guthaben allein aus fortlaufenden Sozialleistungen ergibt.

3. Zur Bezahlung eines Bußgeldes kann ein gepfändeter Betrag freigegeben werden, wenn dem Schuldner lediglich Einkünfte aus Sozialhilfe zur Verfügung stehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG